

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0423/2017**

Datum: 16.01.2017

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
23 - Liegenschaftsamt

**Betrifft: Ausgleichsleistung mitprivatisierter Vermögenswerte**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	16.02.2017	Entscheidung
----------------	------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss genehmigt die als Anlage beigefügte Abschlusszahlungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Stadt Eberswalde zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistung für mitprivatisierter Vermögenswerte kommunaler Gebietskörperschaften in den neuen Ländern, wonach die Stadt Eberswalde einen Abschlussbetrag in Höhe von 231.487,86 € für ehemalige mitprivatisierte Flurstücke erhält und stimmt der Vereinnahmung dieser überplanmäßigen Mittel im Haushalt 2017 zu.

Boginski  
Bürgermeister

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2017	Ertrag	11.17.	446100	100,00	231.487,86
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
2017	Einzahlung	11.17.	646100	100,00	231.487,86
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: siehe Sachverhaltsdarstellung					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Die ausgefertigte Vereinbarung über Zahlungen zur abschließenden Umsetzung der Rahmenvereinbarung über Ausgleichszahlungen für mitprivatisierter Vermögenswerte kommunaler Gebietskörperschaften, ist Grundlage der Zahlung eines Abschlussbetrages in Höhe von 231.487,86 EURO an die Stadt Eberswalde für 18 mitprivatisierte Flurstücke.

Im Einzelnen:

Vormals hatte die Treuhandanstalt den Auftrag volkseigene Betriebe und Kombinate zu privatisieren. Im Zuge dieser Privatisierung wurden auch nicht betriebsnotwendige, aber für kommunale Zwecke genutzte oder im kommunalen Eigentum stehende Flurstücke

mitprivatisiert.

Aufgrund fehlender klarer Gesetzeslage schlossen der Bund und die kommunalen Spitzenverbände zur Herstellung des Rechtsfriedens einen Rahmenvertrag zur Regelung der kommunalen Vermögensverluste.

Durch diese Rahmenvereinbarung in Verbindung mit der 1. Ergänzungsvereinbarung zu dieser Rahmenvereinbarung wurden die Voraussetzungen und der Verteilungsschlüssel einer Ausgleichszahlung zu Gunsten der Kommune geregelt. Insgesamt stellte der Bund 63,91 Mio. EURO für den Ausgleich der betroffenen Kommunen bereit.

Den vertraglichen Vorgaben entsprechend stellte die Stadt Eberswalde für die in der eingangs genannten Vereinbarung aufgelisteten 18 Flurstücke die erforderlichen Anträge um sodann im Jahr 2007 Einzelverträge mit dem Bund abzuschließen auf deren Grundlage Abschlagszahlungen für den Verlust der Vermögenswerte in Höhe von insgesamt, 237.960,94 EURO an die Stadt Eberswalde erfolgten. Im Gegenzug wurde auf die Geltendmachung weiterer Forderungen außerhalb der Rahmenvereinbarung verzichtet.

Im Rahmen dieser Abschlagszahlungen wurden insgesamt 33,4 Mio. EURO verausgabt.

Die nun in Rede stehende Abschlusszahlung wurde auf der Basis des vereinbarten Verteilungsschlüssels berechnet, wobei insgesamt 28,6 Mio. EURO für diese Zahlungen veranlagt wurden. Der Restbetrag in Höhe von 1,91 Mio. EURO soll nach endgültigem Verfahrensabschluss an die Kommunen zu gleichen Teilen verteilt werden.

Im Haushaltsjahr 2017 beträgt der Planansatz für das Sachkonto 446100 Schadensersatzansprüche 100,00 EURO. Dieser Planansatz resultierte aus dem Umstand, dass die Einnahme der Höhe nach nicht zeitlich planbar war, aufgrund der externen Bearbeitungs- und Entscheidungsbefugnis.